

Abhandlungen

Dr. iur. Annette Dolge, LL.M., Kantonsrichterin, Schaffhausen¹

Geldstrafen als Ersatz für kurze Freiheitsstrafen – Top oder Flop

Inhaltsverzeichnis

I. Einleitung

II. Tagessatzsystem

1. Allgemeines
2. Bemessung der Tagessatzhöhe
3. Mindesttagessatz und Existenzminimum

III. Bedingte Vollzugsformen und Verbindungsstrafen

1. Allgemeines
2. Bundesgerichtliche Rechtsprechung
 - a) Sinn und Wesen der Verbindungsstrafen
 - b) Verbindungsgeldstrafe
 - c) Verbindungsbusse
 - d) Teilbedingter Vollzug
3. Wahl der Vollzugsmodalitäten
4. Würdigung der Praxis

IV. Wahl der Strafart: Geldstrafe contra Freiheitsstrafe

1. Auswahlbereich
2. Kriterien zur Wahl der Strafart
3. Prioritätsordnung bei leichter Kriminalität
4. Wahlmöglichkeit bei mittlerer Kriminalität

V. Gesamtstrafenbildung

1. Zusammentreffen mehrerer gleichartiger Strafen
2. Widerruf einer bedingten Strafe

VI. Wiedereinführung kurzer Freiheitsstrafen?

VII. Abschaffung der bedingten Geldstrafe?

VIII. Ergebnisse und rechtspolitische Forderungen

I. Einleitung

Seit Inkrafttreten des neuen Sanktionenrechts am 1.1.2007 ersetzt die Geldstrafe die kurze Freiheitsstrafe im Bereich der leichten und mittleren Kriminalität. Kurze unbedingte Freiheitsstrafen unter sechs Monaten können nur noch unter den

ZStrR 1/2010 | S. 58–82

59



erschweren Voraussetzungen des [Art. 41 StGB](#) angeordnet werden. Bedingte Freiheitsstrafen unter sechs Monaten sind gänzlich ausgeschlossen.²

Dies lässt sich mit der *Strafurteilsstatistik 2007 und 2008*³ belegen: 2007 wurden in 83,6% aller Verurteilungen Geldstrafen verhängt, und 88,7% aller Geldstrafen wurden bedingt oder teilbedingt ausgesprochen. 2008 waren sogar 85,7% aller Verurteilungen Geldstrafen, davon 88,1% bedingt oder teilbedingt. Mit Busse wurden 2007 noch 2,2% und 2008 0,3% aller Verurteilungen wegen Vergehen und Verbrechen geahndet. Zum Vergleich...

Dieses Dokument ist für Abonnenten oder Pay-per-Document-Kunden zugänglich.

Abonnieren ↗

Kaufen ↗

🔑 Login